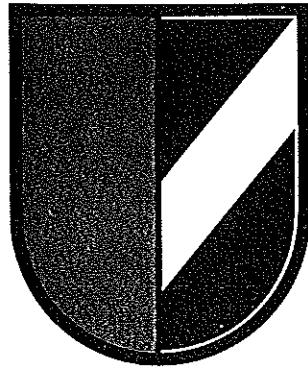


GEMISCHTE GEMEINDE GURZELEN



R E G L E M E N T

über Gemeindebeiträge an Schulgelder öffentlicher und privater
Schulen ausserhalb der ordentlichen Schulpflicht

Reglement über Gemeindebeiträge an Schulgelder öffentlicher und privater Schulen ausserhalb der ordentlichen Schulpflicht

- Art. 1
- 1) An Ausbildungen ausserhalb der Schulpflicht leistet die Gemischte Gemeinde Gurzelen Schulkostenbeiträge gemäss den folgenden Bestimmungen.
 - 2) Die Beitragsleistung beschränkt sich auf private oder staatlich nicht voll anerkannte Schulen innerhalb des Kantons Bern (10. Schuljahr).
 - 3) Vorbehalten bleiben kantonale Bestimmungen über Gemeindebeiträge.

Zweck

- Art. 2
- 1) Die Schule muss während eines ganzen Jahres besucht werden.
 - 2) Die Ausbildung bildet eine Vorbereitung auf eine erste Berufslehre oder auf eine erste Mittelschulausbildung. Bei Gesuchen um einen Kostenbeitrag für den zweiten Bildungsweg entscheidet der Gemeinderat.

Voraussetzung

- Art. 3
- 1) Die Beiträge bemessen sich nach den finanziellen Verhältnissen des Gesuchstellers und dessen Eltern. Massgebend ist das steuerbare Einkommen, plus 5 % des steuerbaren Vermögens:

Beitragsleistung

neu

steuerpflichtiges Einkommen und Vermögen der Eltern	Gemeinde- beitrag
Fr. 0.-- bis Fr. 30'000.--	50 %
Fr. 30'001.-- bis Fr. 40'000.--	40 %
Fr. 40'001.-- bis Fr. 50'000.--	30 %
Fr. 50'001.-- bis Fr. 60'000.--	20 %
Fr. 60'001.-- bis Fr. 70'000.--	10 %
Fr. 70'001.-- und mehr	0

- 2) Der prozentuale Anteil der Gemeinde wird nur an die Restkosten nach Abzug allfälliger Stipendien bezahlt, jedoch höchstens Fr. 3'000.-- je Schüler und Jahr.
- 3) In Härtefällen kann der Gemeinderat einen zusätzlichen Beitrag bewilligen.

- Art. 4
- 1) Beitragsgesuche sind an den Gemeinderat zu richten, welcher über die Beitragsleistung endgültig entscheidet.

Beurteilung

- 2) Für die Beurteilung des Beitragsgesuches müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:
 - a. Kostenzusammenstellung des Schulgeldes
 - b. Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern (steuerbares Einkommen und Vermögen, Ziff. 14 StE)
 - c. Entscheide betreffend Ausrichtung von Stipendien der Erziehungsdirektion des Kantons Bern, Stiftungen, etc.
- 3) In Fällen, in denen die Gemeinde durch Vereinbarung mit der Schule das ganze Schulgeld direkt bezahlt, erfolgt anschliessend die anteilmässige Rechnungsstellung an die Schulbesucher durch die Gemeinde.

Art. 5

- 1) Sofern die Gemeinde einen Beitrag gemäss diesem Reglement leistet oder geleistet hat, ist der Gesuchsteller verpflichtet, der Gemeinde einen vorzeitigen Abbruch der Ausbildung zu melden. In diesem Fall ist der Gemeinderat ermächtigt, den bereits geleisteten Beitrag ganz oder teilweise zurückzufordern.

Rückerstattung

Art. 6

- 1) Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion des Kantons Bern auf den 1. August 1993 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden die Richtlinien vom 1. Juli 1988 aufgehoben.

Inkrafttreten

GENEHMIGUNG

Die Gemeindeversammlung genehmigte vorliegendes Reglement am 24. Mai 1993.

3137 Gurzelen, 25. Mai 1993

GEMISCHTE GEMEINDE GURZELEN
Der Präsident Der Sekretär

N. Schneider *B. Rufener*
N. Schneider B. Rufener

DEPOSITENZEUGNIS

Vorliegendes Reglement lag vorschriftsgemäss 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 24. Mai 1993 öffentlich auf. Beschwerden gingen innert der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine ein.

3137 Gurzelen, 24. Juni 1993/br

Der Gemeindeschreiber

B. Rufener
B. Rufener

Von der Erziehungsdirektion des
Kantons Bern genehmigt laut Be-
schluss Nr. 1157-2506.59/93
Bern, 9. Aug. 1993

Der lrr. Direktionssekretär:



D. Jäggi

Reglement über Gemeindebeiträge an Schulgelder öffentlicher und privater Schulen ausserhalb der ordentlichen Schulpflicht (Gemeinde Gurzelen)

Änderung

Die Gemeindeversammlung vom 02. Juni 1997 beschliesst auf Antrag des Gemeinderates folgende Änderung des Reglementes über Gemeindebeiträge an Schulgelder öffentlicher und privater Schulen ausserhalb der ordentlichen Schulpflicht (Gemeinde Gurzelen):

Art. 3 2) Der prozentuale Anteil der Gemeinde wird nur an die Restkosten nach Abzug allfälliger Stipendien bezahlt, jedoch höchstens Fr. 6'000.-- je Schüler und Jahr.

Inkrafttreten

Vorstehende Reglementsänderung tritt mit der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion des Kantons Bern rückwirkend per 01. Juli 1997 in Kraft.

Gurzelen, 16. November 1998

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE GURZELEN

Die Präsidentin

Die Gemeindeschreiberin a.i.



E. Kaufmann

B. Schiffmann

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin a.i. bescheinigt, dass die Reglementsänderung laut Protokoll der Gemeindeversammlung vom 02.06.1997 am 23. und 29.05.1997 im Anzeiger für den Amtsbezirk Seftigen und am 28.05.1997 im Amtsblatt für den Kanton Bern publiziert und 10 Tage vor und 10 Tage nach der Gemeindeversammlung mit den Unterlagen zu den Traktanden für die Gemeindeversammlung vom 02.06.1997 durch den damaligen Gemeindeschreiber öffentlich aufgelegt worden ist.

Innert der gesetzlichen Frist sind gegen diese Reglementsänderung keine Einsprachen eingelangt.

Gurzelen, 16. November 1998

Die Gemeindeschreiberin a.i.

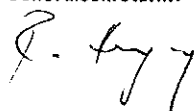


B. Schiffmann

Vom Rechtsdienst der Erziehungs-
direktion des Kantons Bern genehmigt laut Beschluss Nr. 1668 - 48.10.600.603.13/98

Bern, 27. NOV. 1998

Die stellvertretende Generalsekretärin:



Reglement über Gemeindebeiträge an Schulgelder öffentlicher und privater Schulen ausserhalb der ordentlichen Schulpflicht (Gemeinde Gurzelen)

Änderung

Die Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 1997 beschliesst auf Antrag des Gemeinderates folgende Änderung des Reglementes über Gemeindebeiträge an Schulgelder öffentlicher und privater Schulen ausserhalb der ordentlichen Schulpflicht (Gemeinde Gurzelen):

Art. 3 1) Die Beiträge bemessen sich nach den finanziellen Verhältnissen des Gesuchstellers und dessen Eltern. Massgebend ist das durchschnittliche steuerbare Einkommen der aktuellen Steuerperiode sowie der Vorperiode und 5 % des steuerbaren Vermögens der aktuellen Steuerperiode.

steuerpflichtiges Einkommen und Vermögen der Eltern	Gemeindebeitrag
--	-----------------

Fr. 0.-- bis Fr. 30'000.--	50 %
Fr. 30'001.-- bis Fr. 40'000.--	40 %
Fr. 40'001.-- bis Fr. 50'000.--	30 %
Fr. 50'001.-- bis Fr. 60'000.--	20 %
Fr. 60'001.-- bis Fr. 70'000.--	10 %
Fr. 70'001.-- und mehr	0

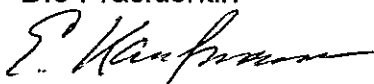
Inkrafttreten

Vorstehende Reglementsänderung tritt mit der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion des Kantons Bern rückwirkend per 01. Januar 1998 in Kraft.

Gurzelen, 16. November 1998

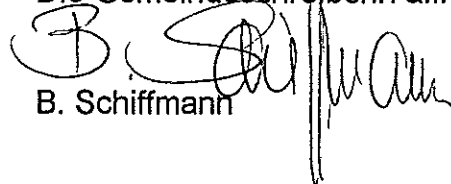
NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE GURZELEN

Die Präsidentin



E. Kaufmann

Die Gemeindeschreiberin a.i.



B. Schiffmann

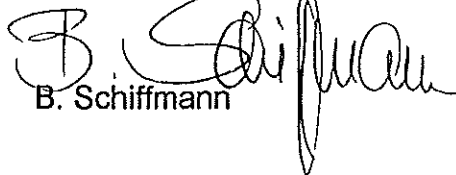
Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin a.i. bescheinigt, dass die Reglementsänderung laut Protokoll der Gemeindeversammlung vom 15.12.1997 am 27.11.1997 und 11.12.1997 im Anzeiger für den Amtsbezirk Seftigen und am 29.11.1997 im Amtsblatt für den Kanton Bern publiziert und 10 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung durch den damaligen Gemeindeschreiber öffentlich aufgelegt worden ist.

Innert der gesetzlichen Frist sind gegen diese Reglementsänderung keine Einsprachen eingelangt.

Gurzelen, 16. November 1998

Die Gemeindeschreiberin a.i.



B. Schiffmann